



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
5. August 2016

Siebzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 175

Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 25. Juli 2016

[ohne Überweisung an einen Hauptausschuss (A/70/L.57)]

70/296. Abkommen über die Beziehungen zwischen den Vereinten Nationen und der Internationalen Organisation für Migration

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 70/263 vom 27. April 2016, in der sie den Generalsekretär bat, Maßnahmen zum Abschluss eines Abkommens über die Beziehungen zwischen den Vereinten Nationen und der Internationalen Organisation für Migration einzuleiten und der Generalversammlung den ausgehandelten Entwurf eines Abkommens zur Billigung vorzulegen,

Kenntnis nehmend von Resolution Nr. 1317 des Rates der Internationalen Organisation für Migration vom 30. Juni 2016, mit der der Rat den Entwurf eines Abkommens über die Beziehungen zwischen den Vereinten Nationen und der Internationalen Organisation für Migration billigte,

nach Behandlung des ausgehandelten Entwurfs eines Abkommens über die Beziehungen zwischen den Vereinten Nationen und der Internationalen Organisation für Migration¹,

1. *billigt* den Entwurf eines Abkommens über die Beziehungen zwischen den Vereinten Nationen und der Internationalen Organisation für Migration, dessen Wortlaut in der Anlage zu dieser Resolution enthalten ist;

2. *nimmt Kenntnis* von Artikel 12 des Abkommens, der vorsieht, dass die sich aufgrund einer Zusammenarbeit oder Bereitstellung von Diensten nach dem Abkommen ergebenden Aufwendungen Gegenstand gesonderter Vereinbarungen zwischen den Vereinten Nationen und der Internationalen Organisation für Migration sind;

3. *fordert* den Generalsekretär auf, den Generaldirektor der Internationalen Organisation für Migration zu bitten, das Abkommen mit ihm auf der eintägigen Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Bewältigung großer Flüchtlings- und Migrantenströme am 19. September 2016 zu unterzeichnen.

112. Plenarsitzung
25. Juli 2016

¹ A/70/976, Anlage I.



Anlage

Abkommen über die Beziehungen zwischen den Vereinten Nationen und der Internationalen Organisation für Migration

Die Vereinten Nationen und die Internationale Organisation für Migration,

eingedenk der einschlägigen Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen und der Satzung der Internationalen Organisation für Migration,

in Anerkennung dessen, dass die Tätigkeiten der beiden Organisationen der Migration und der menschlichen Mobilität Rechnung tragen müssen und dass alle zuständigen Organisationen eng zusammenarbeiten müssen, um ihre Anstrengungen zur Abstimmung ihrer jeweiligen Tätigkeiten im Zusammenhang mit Migration und menschlicher Mobilität zu intensivieren,

unter Hinweis auf Resolution 47/4 der Generalversammlung vom 16. Oktober 1992, mit der die Internationale Organisation für Migration eingeladen wurde, als Beobachterin an den Tagungen und an der Arbeit der Generalversammlung teilzunehmen,

sowie unter Hinweis auf das Abkommen vom 25. Juni 1996 über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Internationalen Organisation für Migration,

ferner unter Hinweis auf Resolution 51/148 der Generalversammlung vom 13. Dezember 1996 über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Internationalen Organisation für Migration,

unter Hinweis auf die Vereinbarung vom 25. Juni 2013 zwischen den Vereinten Nationen und der Internationalen Organisation für Migration über eine globale Partnerschaft für Sicherheitsmanagement,

in dem Wunsch, eine Beziehung zum beiderseitigen Nutzen herzustellen, die den Vereinten Nationen und der Internationalen Organisation für Migration die Wahrnehmung ihrer jeweiligen Aufgaben erleichtern kann,

Kenntnis nehmend von Resolution Nr. 1309 des Rates der Internationalen Organisation für Migration vom 24. November 2015, in der unter anderem der Generaldirektor der Internationalen Organisation für Migration ersucht wurde, gemeinsam mit den Vereinten Nationen eine Möglichkeit zu finden, die Rechtsgrundlage für die Beziehung zwischen der Internationalen Organisation für Migration und den Vereinten Nationen zu verbessern,

Kenntnis nehmend von Resolution 70/263 der Generalversammlung vom 27. April 2016, in der unter anderem anerkannt wurde, dass eine engere Beziehung zwischen den Vereinten Nationen und der Internationalen Organisation für Migration hergestellt werden muss, und der Generalsekretär gebeten wurde, Maßnahmen zum Abschluss eines Abkommens über die Beziehungen zwischen den Vereinten Nationen und der Internationalen Organisation für Migration einzuleiten und der Generalversammlung den ausgehandelten Entwurf eines Abkommens zur Billigung vorzulegen,

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Zweck des Abkommens

Das vorliegende Abkommen legt die Bedingungen fest, nach denen die Vereinten Nationen und die Internationale Organisation für Migration miteinander in Beziehung gebracht werden, um ihre Zusammenarbeit auszubauen und sie verstärkt in die Lage zu versetzen, ihr jeweiliges Mandat im Interesse der Migranten und ihrer Mitgliedstaaten zu erfüllen.

Artikel 2

Grundsätze

1. Die Vereinten Nationen erkennen die Internationale Organisation für Migration als Organisation mit einer weltweit führenden Rolle auf dem Gebiet der Migration an. Die Vereinten Nationen erkennen an, dass die Mitgliedstaaten der Internationalen Organisation für Migration diese gemäß Resolution Nr. 1309 des Rates der Internationalen Organisation für Migration als die weltweit führende Organisation für Migrationsfragen ansehen. Dies gilt unbeschadet der Mandate und Tätigkeiten der Vereinten Nationen und ihrer Büros, Fonds und Programme auf dem Gebiet der Migration.
2. Die Vereinten Nationen erkennen an, dass die Internationale Organisation für Migration auf dem Gebiet der menschlichen Mobilität, beim Schutz von Migranten, bei operativen Tätigkeiten im Zusammenhang mit Migranten, Vertriebenen und von Migration betroffenen Gemeinschaften, insbesondere im Hinblick auf Neuansiedlung und Rückkehr, sowie bei der durchgehenden Einbeziehung von Migrationsfragen in Entwicklungspläne einen wesentlichen Beitrag leistet.
3. Die Vereinten Nationen erkennen an, dass die Internationale Organisation für Migration kraft ihrer Satzung im Rahmen der durch dieses Abkommen geschaffenen Arbeitsbeziehungen zu den Vereinten Nationen als unabhängige, autonome und nicht normsetzende internationale Organisation tätig ist, und nehmen Kenntnis von ihren vom Rat der Internationalen Organisation für Migration mit seiner Resolution Nr. 1309 festgelegten grundlegenden Elementen und Merkmalen.
4. Die Internationale Organisation für Migration erkennt die Verantwortlichkeiten der Vereinten Nationen gemäß ihrer Charta und die Mandate und Verantwortlichkeiten der anderen Organisationen und Nebenorgane und Einrichtungen der Vereinten Nationen an, einschließlich auf dem Gebiet der Migration.
5. Die Internationale Organisation für Migration verpflichtet sich, ihre Tätigkeiten im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen und unter gebührender Berücksichtigung der Politik der Vereinten Nationen zur Förderung dieser Ziele und Grundsätze sowie der anderen einschlägigen Übereinkünfte betreffend internationale Migration, Flüchtlinge und Menschenrechte durchzuführen.
6. Die Vereinten Nationen und die Internationale Organisation für Migration werden unbeschadet ihrer jeweiligen Rechte und Verantwortlichkeiten gemäß ihren jeweiligen Gründungsurkunden zusammenarbeiten und tätig werden.

Artikel 3

Zusammenarbeit und Koordinierung

1. In der Erkenntnis, dass sie zur Verwirklichung ihrer gemeinsamen Ziele zusammenarbeiten müssen, und im Hinblick auf die Erleichterung der wirksamen Wahrnehmung ihrer Verantwortlichkeiten kommen die Vereinten Nationen und die Internationale Organisation für Migration überein, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats eng zusammenzuarbeiten und einander in Angelegenheiten von beiderseitigem Interesse und Belang zu konsultieren. Zu diesem Zweck arbeiten die Vereinten Nationen und die Internationale Organisation für Migration im Einklang mit ihren jeweiligen Gründungsurkunden zusammen.
2. Die Internationale Organisation für Migration willigt ein, an Organen, die die Vereinten Nationen zum Zweck der Erleichterung dieser Zusammenarbeit und Koordinierung auf globaler, regionaler oder Landesebene eingerichtet haben oder möglicherweise einrichten, mitzuwirken und mit ihnen zusammenzuarbeiten, insbesondere über ihre Mitgliedschaft
 - a) im Koordinierungsrat der Leiter der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und in seinen Nebenorganen (Hochrangiger Ausschuss für Programmfragen, Hochrangiger Ausschuss für Managementfragen (einschließlich des Interinstitutionellen

Netzwerks für Sicherheitsmanagement) und Gruppe der Vereinten Nationen für Entwicklungsfragen und ihre Regional- und Landesteam;

- b) im Ständigen interinstitutionellen Ausschuss;
- c) im Exekutivausschuss für humanitäre Angelegenheiten;
- d) in der Globalen Gruppe für Migrationsfragen;
- e) in den Leitungsgruppen für Sicherheitsmanagement auf Landesebene.

Die Internationale Organisation für Migration willigt ein, an diesen Organen im Einklang mit deren jeweiliger Geschäftsordnung mitzuwirken und gemäß den geltenden Kostenteilungsvereinbarungen zu den entsprechenden Haushalten beizutragen.

3. Die Internationale Organisation für Migration kann außerdem mit den von den Vereinten Nationen eingerichteten zuständigen Organen Konsultationen in Angelegenheiten führen, die in deren Zuständigkeit fallen und bei denen die Internationale Organisation für Migration sachkundige Beratung benötigt. Die Vereinten Nationen willigen ihrerseits ein, alles Notwendige zu tun, um diese Konsultationen zu erleichtern.

4. Die genannten Organe der Vereinten Nationen können ebenfalls mit der Internationalen Organisation für Migration Konsultationen in allen Angelegenheiten führen, die in deren Zuständigkeit fallen und bei denen sie sachkundige Beratung benötigen. Die Internationale Organisation für Migration willigt ihrerseits ein, alles Notwendige zu tun, um diese Konsultationen zu erleichtern.

5. Die Vereinten Nationen und die Internationale Organisation für Migration arbeiten im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeit und im Einklang mit ihren jeweiligen Gründungsurkunden zusammen, indem sie einander auf Anfrage die Informationen und die Hilfe bereitstellen, die die andere Organisation bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben benötigt.

6. Die Vereinten Nationen und die Internationale Organisation für Migration sind sich dessen bewusst, dass es wünschenswert ist, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats auf statistischem Gebiet zusammenzuarbeiten.

7. Die Vereinten Nationen und die Internationale Organisation für Migration erkennen die Notwendigkeit an, zur Vermeidung von Doppelarbeit ihre Tätigkeiten und Leistungen gegebenenfalls zu koordinieren.

Artikel 4

Berichte an die Vereinten Nationen

Die Internationale Organisation für Migration kann, sofern sie dies für angezeigt erachtet, der Generalversammlung über den Generalsekretär Berichte über ihre Tätigkeit vorlegen.

Artikel 5

Gegenseitige Vertretung

1. Der Generalsekretär der Vereinten Nationen hat das Recht, bei Angelegenheiten von gemeinsamem Interesse ohne Stimmrecht und im Einklang mit den einschlägigen Regeln der Geschäftsordnung an den Tagungen des Rates der Internationalen Organisation für Migration teilzunehmen. Der Generalsekretär wird gegebenenfalls auch eingeladen, an anderen von der Internationalen Organisation für Migration einberufenen Treffen, auf denen Angelegenheiten von Interesse für die Vereinten Nationen behandelt werden, ohne Stimmrecht teilzunehmen. Für die Zwecke dieses Absatzes kann der Generalsekretär eine jede Person zu seinem Vertreter bestimmen.

2. Der Generaldirektor der Internationalen Organisation für Migration hat das Recht, zu Konsultationszwecken den Plenarsitzungen der Generalversammlung der Vereinten Natio-

nen beizuwohnen. Der Generaldirektor hat das Recht, an Sitzungen der Ausschüsse der Generalversammlung und Sitzungen des Wirtschafts- und Sozialrats sowie gegebenenfalls und im Einklang mit den einschlägigen Regeln der Geschäftsordnung an Sitzungen der Nebenorgane der Versammlung und des Rates ohne Stimmrecht teilzunehmen. Der Generaldirektor kann auf Einladung des Sicherheitsrats dessen Sitzungen beiwohnen, um ihm Informationen zu übermitteln oder auf sonstige Weise bei Angelegenheiten behilflich zu sein, die in die Zuständigkeit der Internationalen Organisation für Migration fallen. Für die Zwecke dieses Absatzes kann der Generaldirektor eine jede Person zu seinem Vertreter bestimmen.

3. Schriftliche Erklärungen, die der Internationalen Organisation für Migration von den Vereinten Nationen zur Verteilung vorgelegt werden, werden von der Verwaltung der Internationalen Organisation für Migration an alle Mitglieder des betreffenden Organs beziehungsweise der betreffenden Organe der Internationalen Organisation für Migration verteilt. Schriftliche Erklärungen, die den Vereinten Nationen von der Internationalen Organisation für Migration zur Verteilung vorgelegt werden, werden vom Sekretariat der Vereinten Nationen an alle Mitglieder des betreffenden Organs beziehungsweise der betreffenden Organe der Vereinten Nationen verteilt.

Artikel 6

Vorschlag von Tagesordnungspunkten

1. Der Generalsekretär der Vereinten Nationen kann Tagesordnungspunkte zur Behandlung durch die Internationale Organisation für Migration vorschlagen. In diesen Fällen teilen die Vereinten Nationen die betreffenden Tagesordnungspunkte dem Generaldirektor mit, der sie entsprechend seinen Befugnissen und den einschlägigen Regeln der Geschäftsordnung dem in Betracht kommenden Leitungsgremium der Internationalen Organisation für Migration zur Kenntnis bringt.

2. Der Generaldirektor der Internationalen Organisation für Migration kann Tagesordnungspunkte zur Behandlung durch die Vereinten Nationen vorschlagen. In diesen Fällen teilt die Internationale Organisation für Migration die betreffenden Tagesordnungspunkte dem Generalsekretär mit, der sie entsprechend seinen Befugnissen und den einschlägigen Regeln der Geschäftsordnung dem entsprechenden Hauptorgan der Vereinten Nationen oder gegebenenfalls den anderen in Betracht kommenden Organen der Vereinten Nationen zur Kenntnis bringt.

Artikel 7

Austausch von Informationen und Dokumenten

1. Die Vereinten Nationen und die Internationale Organisation für Migration treffen Regelungen für den Austausch von Informationen, Veröffentlichungen und Dokumenten von beiderseitigem Interesse.

2. Soweit durchführbar, stellt die Internationale Organisation für Migration den Vereinten Nationen auf deren Ersuchen Sonderstudien oder Informationen zu Fragen zur Verfügung, die in die Zuständigkeit der Vereinten Nationen fallen.

3. Soweit durchführbar, stellen die Vereinten Nationen ihrerseits der Internationalen Organisation für Migration auf deren Ersuchen Sonderstudien oder Informationen zu Fragen zur Verfügung, die in die Zuständigkeit der Internationalen Organisation für Migration fallen.

4. Die Vereinten Nationen und die Internationale Organisation für Migration werden nach Kräften bestrebt sein, ein Höchstmaß an Zusammenarbeit zu erreichen, mit dem Ziel, Doppelarbeit bei der Sammlung, Analyse, Veröffentlichung und Verbreitung von Informationen im Zusammenhang mit Angelegenheiten von beiderseitigem Interesse zu vermeiden. Sie werden bestrebt sein, ihre Anstrengungen nach Bedarf zu bündeln, um die größtmögliche Nützlichkeit und bestmögliche Nutzung dieser Informationen zu gewährleisten.

Artikel 8**Zusammenarbeit in Verwaltungsfragen**

Die Vereinten Nationen und die Internationale Organisation für Migration werden einander, wann immer dies erforderlich ist, in der Frage der effizientesten Nutzung von Einrichtungen, Personal und Diensten konsultieren, um Überschneidungen bei der Schaffung und beim Einsatz von Einrichtungen und Diensten zu vermeiden. Sie werden einander außerdem konsultieren, um die Möglichkeit der Schaffung gemeinsamer Einrichtungen oder Dienste in bestimmten Bereichen zu untersuchen, unter gebührender Berücksichtigung von Kosteneinsparungen.

Artikel 9**Zusammenarbeit zwischen den Sekretariaten**

Das Sekretariat der Vereinten Nationen und die Verwaltung der Internationalen Organisation für Migration unterhalten enge Arbeitsbeziehungen im Einklang mit den von Zeit zu Zeit zwischen dem Generalsekretär der Vereinten Nationen und dem Generaldirektor der Internationalen Organisation für Migration getroffenen Vereinbarungen. Die Internationale Organisation für Migration unterhält außerdem enge Arbeitsbeziehungen mit den Sekretariaten der anderen Organisationen im System der Vereinten Nationen im Einklang mit den zwischen ihr und den betreffenden Organisationen getroffenen Vereinbarungen.

Artikel 10**Vereinbarungen betreffend das Personal**

Die Vereinten Nationen und die Internationale Organisation für Migration kommen überein, einander nach Bedarf in Angelegenheiten von gemeinsamem Interesse im Zusammenhang mit den Beschäftigungsbedingungen des Personals zu konsultieren und beim Austausch von Personal auf der Grundlage der Bedingungen zusammenzuarbeiten, die in den gemäß Artikel 14 dieses Abkommens geschlossenen Zusatzvereinbarungen enthalten sind.

Artikel 11**Passierscheine der Vereinten Nationen**

Die Bediensteten der Internationalen Organisation für Migration sind nach Maßgabe der zwischen dem Generalsekretär der Vereinten Nationen und dem Generaldirektor der Internationalen Organisation für Migration geschlossenen Verwaltungsvereinbarungen berechtigt, den Passierschein der Vereinten Nationen als gültigen Reiseausweis zu benutzen, soweit dessen Benutzung von den Staaten in Übereinkünften, die die Vorrechte und Immunitäten der Internationalen Organisation für Migration regeln, anerkannt wird.

Artikel 12**Aufwendungen**

Die sich aufgrund einer Zusammenarbeit oder Bereitstellung von Leistungen nach diesem Abkommen ergebenden Aufwendungen sind Gegenstand gesonderter Vereinbarungen zwischen den Vereinten Nationen und der Internationalen Organisation für Migration.

Artikel 13**Schutz der Vertraulichkeit**

1. Dieses Abkommen ist nicht so auszulegen, als verpflichte es die Vereinten Nationen oder die Internationale Organisation für Migration, Materialien, Daten und Informationen zur Verfügung zu stellen, deren Offenlegung nach ihrer Auffassung gegen ihre nach ihrer Gründungsurkunde oder ihrer Politik hinsichtlich der Vertraulichkeit bestehende Verpflichtung zum Schutz dieser Materialien, Daten und Informationen verstoßen könnte.

Artikel 14

Artikel 15

Artikel 16

Gezeichnet am xx. xx 2016 in xxx in zwei Urschriften in englischer Sprache.

Für die Vereinten Nationen:	Für die Internationale Organisation für Migration:
Ban Ki-Moon Generalsekretär	William Lacy Swing Generaldirektor